

Januar 2024

Informationspflicht nach der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907 / 2006)

Die Erwin Halder KG produziert „Erzeugnisse“ (Normalien, Vorrichtungssysteme, Schonhämmer und Luftfahrtprodukte) und ist als Hersteller im Sinne von REACH ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/Chemikalien zur Vorregistrierung bzw. Registrierung (ECHA) sind für uns nichtzutreffend. Unsere Produkte sind daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus den Erzeugnissen unter normalen und Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt die Erwin Halder KG weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheits-Datenblättern.

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Unsere Produkte beinhalten vereinzelt Blei (CAS Nummer 7439-92-1) als Legierungselement für die von uns eingesetzten Stahl-, Aluminium- und Kupferwerkstoffe. Da Blei als Legierungsbestandteil fest gebunden ist, gehen bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefahren von diesen Erzeugnissen aus.

Auf unserer Website finden Sie unter dem Menüpunkt [„Unternehmen“](#) / [„Qualität & Umwelt“](#) eine Übersicht mit allen betreffenden Artikeln sowie auf Artekelebene unter dem Reiter „Compliance“.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Erwin Halder KG